

Verfahrens eingeführt. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** (27/1. 1877) sicherte nicht nur die völlige Unabhängigkeit des ohne richterlichen Spruch unabsehbaren und unversehbaren Richters, schränkte die Verwendung der Hülf Richter ein und entlastete die Schwurgerichte dadurch, daß es die Verbrechen gegen das Eigentum vor die aus 5 Richtern zu bildenden Strafkammern der Landgerichte verwies, sondern es wahrte auch durch die Einsetzung eines höchsten deutschen Gerichtshofs die Rechtseinheit und Rechtsgleichheit in Deutschland und erfüllte auf diesem wichtigen Gebiet den höchsten nationalen Wunsch. Durch die Strafprozeßordnung wurden die Rechte der Verteidigung gegenüber der Anklage bedeutend erweitert. Gegen den Mißbrauch einer Verhaftung auf bloßen Verdacht hin wurden Schutzmaßregeln getroffen und einem unschuldig Verurteilten es erheblich erleichtert, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken. Schwere Anstoß erregte die Anwendung des Zeugniszwangs mit Haft bis zu 6 Monaten und zwar Redakteuren und Verlegern gegenüber, weil seine Voraussetzung kränkend ist, den Setzern, Druckern und dem Hülfpersonal gegenüber, weil hier von einer freien und selbständigen Handlung nicht die Rede sein kann.

Wie mit der Errichtung des deutschen Reiches der Wunsch und die Sehnsucht aller freigesinnten Vaterlandsfreunde, die sie in alle Kreise des Volkes getragen hatten, erfüllt war, so wurden auch im Auf- und Ausbau der Reichsverfassung vor allem die freiheitlichen Gedanken, welche diese seit Jahrzehnten gehegt hatten, verwirklicht. Die engen, oft kleinlichen Formen, in denen sich das Leben des deutschen Volks in den Einzelstaaten bewegt hatte, wurden gesprengt. An ihre Stelle traten solche, welche den großen Gesichtspunkten der nationalen Gesamtheit entsprachen und der nationalen Arbeit auf allen Gebieten Freiheit und Förderung gewährten, statt sie durch polizeiliche Bevormundung einzuschränken und zu hemmen. Wie in der Reichsgesetzgebung der Wille des Volks mitbestimmte, so wurden auch in der Verwaltung, wo immer es möglich war, die beteiligten Volkskreise zur Mitwirkung herangezogen. Der Grundsatz der **Selbstverwaltung** wurde durchgeführt und erhielt besonders auf allen Gebieten des sozialen Lebens die Herrschaft. Dies konnte für den größten deutschen Staat, für Preußen, nicht ohne Folgen bleiben.